

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
116	11.07.2019	Bekanntmachung der Taxentarifverordnung für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen in der Fassung der 14. Änderungsverordnung vom 11.07.2019	213
117	11.07.2019	Bekanntmachung der Taxenordnung für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen vom 01.07.1997 in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 11.07.2019	216
118	11.07.2019	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 11.07.2019	220
119	16.07.2019	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Grevener Straße“ gemäß § 13 Abs. 2 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	241
120	01.07.2019	Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Vechte“	242
121	09.07.2019	Bekanntmachung über die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Saerbeck vom 03.09.2013	265
122	03.07.2019	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Delegation von Verkehrsleistungen zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	267
123	15.07.2019	Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Untersuchungsgebietes im Kreis Steinfurt	267
124	16.07.2019	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -	271
125	16.07.2019	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	272

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **6,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

116. Bekanntmachung der Taxentarifverordnung für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen in der Fassung der 14. Änderungsverordnung vom 11.07.2019

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2834) i.V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 25.06.2015 (ZustVO-ÖSPV-EW) hat der Kreistag des Kreis Steinfurt in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende 14. Änderung der Taxentarifverordnung vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 16.12.2014, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebssitz im Kreis Steinfurt erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Steinfurt. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden. Hierauf sind die Fahrgäste vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.

(3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer und jede Taxifahrerin oder das Fahrpersonal, dessen/deren Fahrzeug fahrbereit und frei ist, die ihm/ihr angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2 Fahrpreisanzeiger

(1) Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherzustellen und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer und der Taxenunternehmerin als auch dem Taxenfahrer und der Taxenfahrerin.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen.

§ 3 Anfahrt

(1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Gemeinde / der Stadt des Betriebssitzes oder Standplatzes unentgeltlich zu erfolgen.

(2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetzungsfahrt in die Betriebssitzgemeinde zurückführt.

(3) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 4 Abs. 4 zu berechnen.

§ 4 Fahrpreis

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Beträgen, die für die gefahrene Strecke sowie für evtl. Wartezeiten nach dieser Verordnung zu entrichten sind.

(2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr3,40 €

2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr3,80 €

(3) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km ..2,10 €

2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km2,20 €

(4) Die Gebühr für die ohne Fahrgäste gefahrene Strecke (Anfahrt gemäß § 4) beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km1,05 €

2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km1,10 €

(5) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen - ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum -) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr8,40 €

2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr 8,80 €

§ 5 Wartezeiten

(1) Die Wartezeitgebühr beträgt je Stunde 33,00 €. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst bei Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und nach Information über die Ankunft des Taxis sowie bei der Vorbestellung, zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

§ 6 Rücknahme des Fahrauftrages

Kommt aus irgendwelchen vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, ist der doppelte Grundpreis zu zahlen, jedoch nur dann, wenn bereits eine Fahrt zum Bestellort durchgeführt wurde.

§ 7 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.

§ 8 Mitführen des Taxentarifes

Diese Rechtsverordnung ist im Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9 Quittung

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, den Fahrgästen auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer auszustellen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese allgemeinverbindliche Anordnung können gem. § 61 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Geldbuße oder Strafe bedroht sind.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als *Unternehmer und Unternehmerin*/ von ihm/ihr Beauftragter oder Fahrpersonal
 - Beförderungsfahrten gemäß § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen,
 - bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gemäß § 1 Abs. 2 unterlässt, die Fahrgäste vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen,
 - es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherzustellen und eichen zu lassen,
 - es gemäß § 2 Abs. 3 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen,
 - entgegen § 8 den Fahrgästen auf deren Verlangen Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung nicht gewährt,
 - es gemäß § 9 unterlässt, den Fahrgästen auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in diesen unvollständigen Angaben macht;
2. als *Unternehmer /Unternehmerin*
 - es entgegen § 7 unterlässt, eine Sondervereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen,
 - es unterlässt, seine Taxe entgegen § 8 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Steinfurt vom 16.12.2014 außer Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 01.09.2019 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 16.12.2014 zu berechnen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderung der Taxentarifverordnung vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 16.12.2014, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 11.07.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az.: 10/1-01.02.05-001/018

gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 26/2019/116

117. Bekanntmachung der Taxenordnung für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen vom 01.07.1997 in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 11.07.2019

Aufgrund § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 25.06.2015 (ZustVO-ÖSPV-EW) hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in der Sitzung am 08.07.2019 folgende 3. Änderung der Kraftdroschkenordnung vom 01.07.1997, zuletzt geändert am 05.11.2008, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb des Kreises Steinfurt durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Dienstbetrieb

(1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet. Eine Erreichbarkeit von 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche ist zu gewährleisten.

(2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3 Aufstellung eines Dienstplans

(1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (zum Beispiel: x Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.

(2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.

(4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

§ 4 Bereithalten von Taxen

(1) Taxen sind in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr nur auf Plätzen bereitzustellen, die nach den Vorschriften der StVO als Taxenstandplätze gekennzeichnet sind. Das Bereithalten von Taxen während dieses Zeitraumes außerhalb der zugelassenen Taxenstandplätze ist bei besonderen Anlässen, wie z.B. bei Volks- und Schützenfesten, zulässig. Das Bereithalten an anderen Stellen kann genehmigt werden.

(2) Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist die Bereitstellung von Taxen für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der Taxenstandplätze auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt, wo das Parken nach der Straßenverkehrsordnung nicht verboten ist.

(3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

(1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss

dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.

§ 6 Fahrdienst

(1) Der Fahrzeugführer hat die Wünsche des Fahrgastes im Rahmen des Zumutbaren zu erfüllen, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen zur Klimatisierung zu entsprechen.

(2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.

(3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.

(4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

(5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

(1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne der Städte und Gemeinden im Pflichtgebiet, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer der Taxe zu vermerken ist. Die Quittungsvordrucke müssen der Taxitarifverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer

a) die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterlässt,

b) der Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt,

c) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 3 zur Aufstellung eines Dienstplans nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt,

d) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplans nach § 3 Abs. 4 verstößt,

e) gegen die Regelung des § 4 verstößt,

f) die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zulässt,

g) nicht sicherstellt, dass die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind.

2. als Fahrzeugführer

a) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplans nach § 3 Abs. 4 verstößt,

b) gegen die Regelung des § 4 verstößt,

c) den Vorschriften von § 5 über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen zuwiderhandelt,

d) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,

e) entgegen § 6 Abs. 5 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt,

f) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.

§ 9 Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.11.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Taxenordnung für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen vom 01.07.1997, zuletzt geändert am 05.11.2008, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 11.07.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az.: 10/1-01.02.05-001/017

gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 26/2019/117

118. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 11.07.2019

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), des § 90 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen wird durch den Kreis Steinfurt ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben (Kinderbildungsgesetz und Aches Buch Sozialgesetzbuch). Hierbei handelt es sich um eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art und um eine Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 KAG NRW. Die Höhe der Elternbeiträge wird für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt. Alle Anlagen sind damit Bestandteil dieser Satzung.

(2) In Kindertageseinrichtungen sind gemäß Anlage 1 je nach vorgehaltenem Angebot die Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden zu buchen. Alle anderen angegebenen Betreuungszeiten beziehen sich auf die Kindertagespflege bzw. kombinierte Betreuungsangebote.

(3) Weiterhin gelten die Regelungen der "Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Steinfurt für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII" in der Fassung der Anlage 2.

(4) Eltern/-teile bzw. diesen rechtlich gleichgestellte Personen, die für ihr Kind eine Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, müssen ihren Anspruch sechs Monate vor Inanspruchnahme beim Jugendamt geltend machen.

§ 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder mit einer dieser rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser bzw. diese an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Von ihnen wird kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Die Elternbeiträge erhöhen sich in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 3 v.H.. Diese Regelung gilt zunächst für die Kindergartenjahre 2017/18 bis 2019/20.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Für das Angebot der Kindertagespflege ist der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet.

(3) Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson auf Grundlage der Regelungen in den "Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Steinfurt für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII" nicht berührt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Auch bei streikbedingter vorübergehender Schließung des Tagesbetreuungsangebotes haben die Beitragspflichtigen keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Beitragsbescheides bezüglich der Streiktage.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem folgenden Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 01. Dezember (= Monat nach der verbindlichen Schulanmeldung) für maximal 12 Monate beitragsfrei. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung rückwirkend ab dem 01.08. für die Dauer eines vollen (Kindergarten-)Jahres besteht nicht.

(5) Für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz ausnahmsweise zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei.

(6) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für die Hauptmahlzeiten verlangen. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen.

§ 4 - Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (§ 2 Elternbeitragssatzung) im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 (Brutto-Einkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (= Abzug von Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte und Unterhaltsleistungen für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen (z. B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberzuschüsse etc.) hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen der bzw. des Beitragspflichtigen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen.

1. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte

- laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.
2. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5 - Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens und des gebuchten Stundenumfanges zu zahlen.

(2) Die Beitragsbefreiung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 23 Abs. 3 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind.

(3) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

(4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 7 - Übertragung von Aufgaben

(1) Der Kreis Steinfurt als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Städten und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gem. § 23 Abs. 6 KiBiz die Aufgaben zur Berechnung und Erhebung innerhalb des Kreisjugendamtsbezirks im Namen des Kreises Steinfurt nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen.

(2) Die Städte und Gemeinden ziehen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Elternbeiträge im Namen des Kreises Steinfurt ein.

(3) Die Übertragung der Aufgaben gilt nicht für die Gewährung von Tagespflegegeld nach §§ 22 – 24 SGB VIII sowie die Berechnung und Erhebung der Elternbeiträge für das Angebot der Tagespflege.

§ 8 - Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Elternbeitragsbescheid steht von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Überprüfung und Abänderung zur Gewährleistung der Beitragsgerechtigkeit und der Beitragserhebung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 9 - Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung) vom 07.07.2016 mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.

Anlage 1 der Elternbeitragssatzung

Elternbeitragstabelle

Stand: 01.08.2019

Jahres- einkommen	Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	47,70 €	51,02 €	54,35 €	56,57 €	59,89 €	63,23 €	80,97 €	98,72 €	114,24 €	133,09 €
bis 48.000 €	80,97 €	84,29 €	88,73 €	93,17 €	98,72 €	103,15 €	131,99 €	160,83 €	190,77 €	219,61 €
bis 60.000 €	124,22 €	130,88 €	139,75 €	147,52 €	155,28 €	164,15 €	205,19 €	246,22 €	288,37 €	329,41 €
bis 72.000 €	164,15 €	174,14 €	184,11 €	194,10 €	204,08 €	214,07 €	270,62 €	327,20 €	382,65 €	439,21 €
bis 84.000 €	205,19 €	216,28 €	227,37 €	238,47 €	250,66 €	262,87 €	301,68 €	410,37 €	480,25 €	503,54 €
bis 96.000 €	238,47 €	250,66 €	261,75 €	275,06 €	288,37 €	301,68 €	376,00 €	451,42 €	514,63 €	537,93 €
über 96.000 €	271,74 €	285,05 €	296,14 €	311,67 €	326,08 €	340,50 €	450,30 €	492,45 €	549,02 €	572,30 €

Anlage 2 der Elternbeitragssatzung

Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Steinfurt für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII

Das Kreisjugendamt Steinfurt erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Steinfurt geregelt. Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragssatzung" des Kreisjugendamtes Steinfurt.

1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Förderleistungen (§ 23 SGB VIII)

Folgende Leistungen werden durch das Kreisjugendamt Steinfurt bzw. durch die beauftragten Träger (Sozialdienst Katholischer Frauen Ibbenbüren e.V. und das Diakonische Werk des Kirchenkreises Steinfurt, Coesfeld, Borken e.V.) erbracht.

Die Träger "Sozialdienst Katholischer Frauen Ibbenbüren e.V." für die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Teekienburg und Westerkappeln und das "Diakonische Werk des Kirchenkreises Steinfurt, Coesfeld, Borken e.V." für die Städte und Gemeinden Altenberge Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt und Wettringen erbringen folgende Leistungen:

- Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen,
- Anwerbung von Tagespflegepersonen,
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen insbesondere Familienzentren,
- Beratung von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten insbesondere Eltern oder Alleinerziehende in allen Fragen, die die Tagespflege betreffen,
- Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen,
- Stellungnahmen zu Anträgen auf Tagespflegegeld gem. den gültigen Bestimmungen des Kreises Steinfurt, Vorbereitende Stellungnahme zur Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Folgende Leistungen werden ausschließlich durch das Kreisjugendamt Steinfurt vorgenommen:

- Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz.,
- Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII.

3. Grundsätze der Förderung (§§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 13 und 17 KiBiz)

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
- und Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle

Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Die Vermittlung einer Person, die das Kind im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Kinderfrau/-mann) ist nur im besonderen Einzelfall möglich.

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und dies vom Landesjugendamt als Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können speziell qualifizierte Tagespflegepersonen vermittelt werden.

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziffer 6 dieser Richtlinien hingewiesen.

4. Fördervoraussetzungen (§ 24 SGB VIII)

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen erfüllt, wenn mindestens ein Angebot von 20 Stunden pro Woche gemacht wird. Ein höherer Betreuungsbedarf ist auf Nachfrage entsprechend nachzuweisen.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden erforderlich. Die Betreuungszeit soll zum Wohle des Kindes in der Regel einen Gesamtumfang (incl. Kindertageseinrichtung, Schule/Offene Ganztagschule oder andere institutionelle Betreuung) von 55 Wochenstunden nicht überschreiten. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

Tagespflegepersonen haben die Bildungs- und Entwicklungsprozesse von jedem einzelnen Tagespflegekind in gleichmäßigen Zeitabständen zu reflektieren. Diese Beobachtungen sind in Bildungsdokumentationen festzuhalten. Für die Erstellung dieser Dokumentationen und für Elterngespräche müssen 10 % der Betreuungszeit als Verfügungszeiten gebucht werden.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz)

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Kreisjugendamtes Steinfurt im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis bzw. der

beauftragten Träger haben die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung, längstens ist die Erlaubnis jedoch auf fünf Jahre befristet.

Die Tagespflegeperson hat die beauftragten Träger und die Eltern schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Bei der Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen sind die unten aufgeführten Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstitutes enthalten, zu berücksichtigen.

5.1 Persönliche Voraussetzungen

1. Mindestens: Hauptschulabschluss
2. Mindestalter: Grunds. 21 Jahre; Höchstalter: 67 Jahre, im Einzelfall Abweichung möglich.
3. Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt.
4. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden. Diese Grundhaltung wird auch vom Partner/-in der Tagespflegeperson erwartet.
5. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
6. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
7. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.: Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Tagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
8. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
9. Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
10. Die Tagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern, Institutionen, dem Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen zusammen.
11. Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
12. Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
13. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.

14. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
15. Psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
16. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den/die möglichen Partner/-in der Bewerber/-in sowie der eigenen Kinder ist vorhanden. Pflegebedürftige Angehörige sind nicht vorhanden.
17. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.
18. Die Tagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).

5.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen)
2. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
3. Lebenslauf
4. Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung
5. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes
6. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (die Führungszeugnisse müssen alle fünf Jahre aktualisiert werden)
7. Hausärztliches Attest nach Vorlage

5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder (Richtwert sind drei Quadratmeter je Kind).
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei einer Schulkindbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet. Sie werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.

5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen.
8. Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
9. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
10. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
11. Ein Verbandskasten muss vorhanden sein.
12. Für jedes Kind bis zum Schuleintritt erstellt die Tagespflegeperson eine Bildungsdokumentation.
13. Die Tagespflegepersonen sollten mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag schließen.

5.4 Qualifizierung

Tagespflegepersonen werden qualifiziert unter Berücksichtigung des DJI- Curriculums entlang des fachlich akzeptierten Mindeststandards von 160 Stunden, thematisch aufgeteilt in:

Vorbereitungs- und Einführungskurs (16 U-Std.)

Themen dieses Kurses sind unter anderem:

Rechtliche Rahmenbedingungen der Kindertagespflege, Steuern und Sozialabgaben, Kinderschutz, Betreuungsvereinbarung und erforderliche Absprachen, Aufsichtspflicht - Haftpflicht, Eingewöhnungsphase, Motivation und Anforderungsprofil, Zusammenarbeit mit den Fachberatungen und dem Jugendamt.

Grundlagenkurs (64 U-Std.)

Der Grundlagenkurs baut auf die Inhalte des Vorbereitungskurses auf.

Er vermittelt den Tagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie.

Themen des Kurses sind unter anderem:

Selbsteinschätzung, Reflektion über das eigene Erziehungsverhalten, kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und -ziele, Kommunikation mit den Eltern, Ernährung.

Vertiefungskurs (80 U-Std.)

Der Vertiefungskurs setzt sich intensiv mit der Situation von Tageskindern und ihren Familien auseinander und unterstützt die Tagespflegeperson in ihrer professionellen Weiterentwicklung.

Themen des Kurses sind unter anderem:

Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tageskinder.

Kurs "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder" im Umfang von 9 Stunden

Der 9-stündige Kurs vermittelt in Anlehnung an die Forderungen der Unfallkasse NRW umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre mit 9 Unterrichtsstunden aktualisiert werden.

Die Grundqualifikation (Vorbereitungs- und Einführungskurs sowie Erste-Hilfe-Kurs) ist Voraussetzung für eine Vermittlung und den Beginn der Betreuung. In begründeten Ausnahmefällen kann das Tagespflegeverhältnis bei noch fehlender Qualifikation bereits beginnen, wenn eine verpflichtende Erklärung der Tagespflegeperson vorliegt, an dem nächstmöglichen Vorbereitungs- und Einführungskurs teilzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes/der beauftragten Träger haben sich dafür einzusetzen bzw. zu überwachen, dass die entsprechende Qualifikation schnellst möglich erworben wird.

Die Aufbauqualifikation (Grundlagen- und Vertiefungskurs) sollte berufsbegleitend stattfinden.

Personen, die nur eine Randzeitenbetreuung anbieten wollen, brauchen nur den Vorbereitungs- und Einführungskurs (16 U-Std.), den Erste-Hilfe-Kurs und die Hygienebelehrung nachzuweisen. Darüber hinaus müssen sie 3-Unterrichtsblöcke mit je 8 Unterrichtsstunden im Rahmen des Fortbildungsprogrammes „Randzeitenbetreuung“ absolvieren. In diesen Unterrichtseinheiten sollen insbesondere pädagogische Themen für die Betreuung von Kindern im Alter von 3-14 Jahren (z.B. Methoden der Freizeitgestaltung, Umgang mit Medien usw.) vermittelt werden. Darüber hinaus ist eine halbtägige Hospitation in einer OGS oder Kindertageseinrichtung erforderlich.

Personen mit einer pädagogischen Ausbildung (Erzieher/innen Sozialpädagogen/innen und Heilerziehungspfleger/innen) wird ein Teil der Qualifizierung erlassen, der Vorbereitungs- und Einführungskurs sowie die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs gehören zum Pflichtbereich.

Die Kosten der Qualifizierung werden vom Kreisjugendamt mit einem Anteil von 50% der erstattungsfähigen Kosten übernommen. Der verbleibende Anteil kann auf Antrag durch das Jugendamt vorfinanziert werden.

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege durchschnittlich 20 Stunden pro Woche und Kind beträgt. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, fallen die gesamten Kosten der Qualifizierung für den/die Kursteilnehmer/in an.

Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten erfolgt in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der zwei Jahresfrist beendet wird.

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung mit mindestens einem Umfang von 15 Stunden im Jahr ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis.

Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen sowie der Nachweis über die Auffrischung des "Erste-Hilfe-Kurses" liegen in der Verantwortung der Tagespflegeperson. Nicht vorhandene Nachweise können zur Nichtverlängerung der Pflegeerlaubnis führen.

6. Zusammenschluss von Tagespflegepersonen – Großtagespflegestelle

6.1 Definition

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Tagespflegepersonen zusammenschließen und maximal neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.

Vor allem bei der Altersgruppe der 0 — 3-jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.

6.2 Qualifikationen der Tagespflegepersonen

Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Tagespflegepersonen der Großtagespflegestelle eine Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI Curriculums nachweisen. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

6.3 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung des Gesundheits-, Veterinär- und Bauamtes ist erforderlich. Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. Eine kindgerechte Toilette und eine Wickelmöglichkeit müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten (mit einer altersgerechten Bestuhlung) gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park zu Fuß gut erreichbar sein.
- Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Tagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

6.4 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollten zum Beispiel pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Großtagespflegestellen, die von selbständigen Tagespflegepersonen betrieben werden, können auf Antrag einen Betriebskostenzuschuss erhalten, wenn sie ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden) vorhalten. Der Betriebskostenzuschuss beträgt für das Kindergartenjahr 2016/17 515 € monatlich. Er steigt in Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 3%. Diese Regelung gilt zunächst für die Kindergartenjahre 2017/18 bis 2019/20. Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Tagespflegeperson ist vorzuhalten.

Die Vermittlung eines Kindes in eine Großtagespflegestelle, die im Rahmen eines Festanstellungsmodells betrieben wird, kann erfolgen, wenn der Träger der Großtagespflegestelle die eindeutige Zuordnung des Kindes zu einer Tagespflegeperson garantiert und nachweist. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben muss durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft sein. Der Träger der Großtagespflegestelle muss ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein. Es wird das Tagespflegegeld gezahlt, das mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart wurde. Sollte ein höheres als im Kreisjugendamtsbezirk gezahltes Tagespflegegeld vereinbart worden sein, so ist eine Vermittlung bzw. Kostenübernahme nur im begründeten Einzelfall möglich.

Nähere Einzelheiten regeln die Leitlinien des Kreisjugendamtes Steinfurt zur Errichtung einer Großtagespflegestelle.

7. Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege

7.1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) schreibt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung und Chancengleichheit fest.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit in der Kindertagesbetreuung. Zielrichtung dieses Bildungsauftrages ist es, die Kinder individuell zu fördern und an ihrem Wohl zu orientieren. Auch im Rahmen der Kindertagespflege soll nun das Recht auf Inklusion realisiert werden.

7.2 Weitergehende Voraussetzungen

Eine Tagespflegeperson die Kinder mit Behinderungen betreut, muss neben den Voraussetzungen nach § 5 dieser Richtlinien über folgende weitere persönliche Voraussetzungen verfügen:

- Die Tagespflegeperson hat eine positive Grundhaltung Kindern mit Behinderungen gegenüber. Hieraus resultiert ihre Bereitschaft und Motivation Kinder mit Behinderungen inklusiv zu betreuen.
- Sie ist bereit sich mit verschiedenen Behinderungsbildern auseinanderzusetzen.
- Sie verfügt über eine erhöhte Kommunikationskompetenz und Kooperationsbereitschaft gegenüber Eltern, Fachberatung, medizinischen Diensten und anderen Institutionen.
- Es besteht die Bereitschaft, sich regelmäßig fachspezifisch weiterzubilden.
- Es besteht die Bereitschaft, den inklusiven Gedanken in die eigene Konzeption aufzunehmen und diesen dann auch in die tägliche Arbeit umzusetzen.
- Es besteht ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein.
- Eine mehrjährige Tätigkeit als Tagespflegeperson (mit mehreren Kindern) ist wünschenswert.

Die Räumlichkeiten entsprechen den Bedarfen des Kindes mit Behinderung.

Die Tagespflegeperson, die ein Kind mit Behinderung betreuen will, arbeitet eng mit einer weiteren Tagespflegeperson zusammen, die ebenfalls über eine Zusatzqualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen verfügt. Im Vertretungsfall würde diese Tagespflegeperson die Betreuung des Kindes mit Behinderung übernehmen.

7.3 Qualifizierung

Ergänzend zu Punkt 5.4 dieser Richtlinien hat die Tagespflegeperson eine im Vorfeld durch das Landesjugendamt zu genehmigende Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/inklusive Arbeit mit einem Umfang von 100 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Hiervon ausgenommen sind,

- staatlich anerkannte Heilpädagogen,
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger,
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegehelfer.

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung mit mindestens einem Umfang von 15 Stunden im Jahr konkretisiert sich auf Fortbildungen mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/inklusive Arbeit.

Des Weiteren nehmen diese Tagespflegepersonen vierteljährlich an einem Tagespflegepersonen-Treffen „Kinder mit Behinderungen“ mit den zuständigen Fachberatungen teil.

7.4 Finanzierung

Die Gewährung eines erhöhten Tagespflegegeldes für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen setzt voraus, dass durch das Landesjugendamt eine Anerkennung des Kindes als Kind mit Behinderung nach den §§ 53, 54 SGB XII erfolgt und dem Kreisjugendamt die LWL-Pauschale für das Kind bewilligt wurde.

Folgende Unterlagen sind dem Kreisjugendamt für den „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum behinderungsbedingten Mehraufwand nach den Übergangsregelungen des LWL über die Förderung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege“ durch die Tagespflegeperson vorzulegen:

- Pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle nach § 13 KiBiz
- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mit Bestätigung der Tagespflegeperson (Datenschutz)
- Teilhabe- und Förderplanung

Die Tagespflegeperson muss über eine Qualifizierung nach Ziffer 7.3 der Richtlinien verfügen.

Tagespflegepersonen, die ein anerkanntes Kind mit Behinderung im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII betreuen und die über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen, erhalten den 3,5-fachen Satz des gebuchten Stundenkontingentes nach der Leistungstabelle Kindertagespflege (Zertifikat).

Nach Abschluss des jährlichen Anmeldeverfahrens für die Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege prüft das Kreisjugendamt, ob in dem jeweiligen Sozialraum Plätze für Kinder mit Behinderung vorgehalten werden müssen. Nach dieser Bedarfsprüfung vereinbart das Kreisjugendamt mit der entsprechend qualifizierten Tagespflegeperson für die Bereitstellung von zwei Plätzen für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung eine Bereitstellungspauschale bis zur Inanspruchnahme des Platzes oder bei Nichtinanspruchnahme bis maximal zum Ablauf des Kindergartenjahres. Die Vereinbarung wird für jedes Kindergartenjahr neu getroffen. Die Bereitstellungspauschale wird in Höhe der Pauschale der Leistungstabelle für eine 20 Std.-Buchung (Zertifikat) pro bereitgestellten Platz monatlich gezahlt. Im Laufe des Kindergartenjahres können die Beteiligten einvernehmlich über eine Belegung der Plätze mit Kindern ohne Behinderung entscheiden. Sollten die Plätze im laufenden Kindergartenjahr dann belegt werden, entfällt die Bereitstellungspauschale.

Die Zahlung des 3,5-fachen Satzes erfolgt nach Bewilligung der LWL-Pauschale rückwirkend zum Datum der Antragsstellung. Das bis dahin gezahlte Tagespflegegeld und die gezahlte Bereitstellungspauschale werden mit der Nachzahlung verrechnet. Bei Nicht-Anerkennung wird die Bereitstellungspauschale bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. bis zur Neubelegung der Plätze gezahlt.

Die Tagespflegeperson, die im Vertretungsfall die Betreuung des Kindes mit Behinderung übernimmt, hält hierfür einen Platz frei und erhält auch für diesen Platz eine Bereitstellungspauschale.

Sollte das Kind mit Behinderung sechs Wochen am Stück krankheitsbedingt nicht durch die Tagespflegeperson betreut werden, wird die Zahlung des Tagespflegegeldes zunächst eingestellt. Die Tagespflegeperson erhält dann wieder die Bereitstellungspauschale bis der Platz wieder in Anspruch genommen wird.

7.5 Qualifizierungskosten

Die Qualifizierungskosten nach Absatz 1 der Ziffer 7.3 werden zur Hälfte vom Kreisjugendamt übernommen, wenn die Tagespflegeperson durch die Fachberatung in einen zertifizierten Qualifizierungskurs vermittelt wurde.

7.6 Ausstattung

Tagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung betreuen, können auf Antrag einmalig einen Zuschuss von bis zu 500 Euro für den Kauf behindertengerechter Gegenstände

stellen. Leistungen der Krankenkasse, der Pflegekasse und/oder des Sozialamtes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

7.7 Fachberatung

Die Fachberatung berät die Tagespflegeperson – über die Leistungen nach Ziffer 2 der Richtlinien hinaus- regelmäßig bei allen Fragen zur Kindertagespflege und zu den Betreuungs- und Förderbedarfen der Kinder mit Behinderung. Auch bei konzeptionellen Fragestellungen steht die Fachberatung zur Verfügung.

Von Seiten der Fachberatung wird der vierteljährlich stattfindende Gesprächskreis koordiniert.

8. Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege

8.1 Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum des Antragseingangs auf Kindertagespflege. Der Antrag auf Gewährung ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten über die beauftragten Träger (Sozialdienst Katholischer Frauen Ibbenbüren e.V. und das Diakonische Werk des Kirchenkreises Steinfurt, Coesfeld, Borken e.V.) beim Jugendamt zu stellen.

8.2 Höhe der Leistung

Tagespflegepersonen, die von den beauftragten Trägern vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der Kreisjugendamtes Steinfurt eine laufende Geldleistung (angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes) entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII. Die laufende Geldleistung bemisst sich am beantragten Betreuungsbedarf (bis 20 Stunden) bzw. am nachgewiesenen Betreuungsbedarf (über 20 Stunden hinaus) des Kindes und an der Qualifikation der Tagespflegeperson.

Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach der Leistungstabelle Kindertagespflege:

Leistungstabelle Kindertagespflege

(ab 01.08.2019)

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Grundqualifikation	173,94 €	260,90 €	347,86 €	434,84 €	521,80 €	608,75 €	695,71 €	772,81 €	869,65 €	956,61 €
Zertifikat	231,91 €	347,86 €	463,81 €	579,76 €	695,71 €	811,66 €	927,63 €	1.043,57 €	1.159,53 €	1.275,49 €
Betriebsausgabenpauschale	75,00 €	112,50 €	150,00 €	187,50 €	225,00 €	262,50 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €

In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Tagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten mit 10 oder 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25% auf das gebuchte Kontingent. Dies gilt nicht für die Randzeitenbetreuung von Kindern mit Behinderungen, für die ein erhöhtes Leistungsentgelt gezahlt wird.

Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson sich auf ein bedarfsgerechtes Stundenkontingent verständigen.

Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

Mit der Pauschale entsprechend der Leistungstabelle sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten. Gemäß § 3 Absatz 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, kann ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Tagespflegepersonen verlangt werden. Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

In Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöht sich die Vergütung jährlich um 3%. Diese Regelung gilt zunächst für die Kindergartenjahre 2017/18 bis 2019/20.

8.3 Zahlungszeitraum

Der Anspruch auf die monatliche pauschalierte Geldleistung besteht ab dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt, jedoch frühestens mit der Antragsstellung für max. ein Jahr. Die Bewilligung orientiert sich am Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli).

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Monatsende. Das Kreisjugendamt und die Fachberatung sind unverzüglich über die Beendigung zu informieren.

Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung.

8.4 Zahlungsmodalitäten

Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt zum frühzeitigsten Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils zum 15. des laufenden Monats.

Veränderungen sind dem Kreisjugendamt frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft.

Das geänderte Stundenkontingent ist für drei Monate bindend.

8.5 Vertretungsregelung

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die Urlaubszeiten zu verständigen. Die vereinbarten Urlaubszeiten sollen mindestens einen Zeitraum von drei Wochen im Jahr umfassen. Sollte eine Verständigung für diese Zeiten nicht möglich sein, so hat die Tagespflegeperson die entsprechende Vertretung zusammen mit der Fachberatung zu organisieren. Das Jugendamt finanziert für diese 21 Tage eine Vertretungsperson.

Im Rahmen einer Krankheitsvertretung haben sich die Tagespflegepersonen und die Eltern so zu verständigen, dass eine Vertretungsregelung für die erste Woche getroffen wird.

Sollte dann mit einem ärztlichen Attest/einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt werden, dass der Ausfall länger andauert, so kann eine fortlaufende Zahlung des Tagespflegegeldes erfolgen. Zusätzlich hierzu erhält auch die Vertretungskraft ein Tagespflegegeld ausgezahlt. Hierbei ist wichtig, dass im ärztlichen Attest eine voraussichtliche Dauer und der genaue Beginn der Erkrankung benannt werden.

Die Zahlung an die Vertretungskraft wird von der zweiten Woche bis max. zur Beendigung der sechsten Woche fortgeführt. Danach ist in Absprache mit den Eltern, den beteiligten Tagespflegepersonen und der Fachberatung zu klären, wie die Betreuung des Kindes in der nächsten Zeit erfolgen soll. Ab der siebten Woche wird aber nur noch ein Tagespflegegeld gezahlt.

Um im Krankheitsfall (Erkrankung länger als sechs Wochen) Einnahmeausfälle zu verhindern, wird Tagespflegepersonen empfohlen, eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen. (s. Punkt 8.7.4).

8.6 Inanspruchnahme einer Kinderfrau/-mann

Grundsätzlich werden Kinderfrauen/-männer nur im Einzelfall vermittelt. Die Eltern haben nachzuweisen, dass sie die Kinderfrau/-mann bei der Minijob-Zentrale oder bei den Sozialversicherungsträgern angemeldet haben. Ebenso haben sie gemeinsam mit der Kinderfrau/-mann eine Abtretungserklärung zu schließen, so dass das Tagespflegegeld an die Eltern ausgezahlt wird. Diese leiten es an die Tagespflegeperson weiter.

Vor dem Einsatz einer Kinderfrau/-mann ist vorrangig zu prüfen, ob das Kind auch im Haushalt einer Tagespflegeperson betreut werden kann. Hiervon ist grundsätzlich bei Betreuungszeiten zwischen morgens 6.30 Uhr und abends 19:30 Uhr auszugehen. Bei einem geringfügigen Betreuungsbedarf außerhalb dieser Zeiten ist ebenfalls vorrangig zu prüfen, ob das Kind über Nacht bei der Tagespflegeperson betreut werden kann.

8.7 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung

8.7.1 Unfallversicherung

Die selbständigen Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn die Tagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Tagespflegeperson nicht weiter zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge.

8.7.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 450,00 € beträgt.

Die anfallenden Beiträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Kreisjugendamt hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 450,00 € können sich die Tagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

8.7.3 Gesetzliche Kranken-Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen.

8.7.4 Krankentagegeldversicherung

Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben, sollen sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Tagespflegeperson orientieren, absichern. Die hierfür anfallenden Kosten werden zur Hälfte erstattet. Andere Tagespflegepersonen können sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Tagespflegeperson orientieren, absichern. Auch hierfür werden die anfallenden Kosten zur Hälfte erstattet.

8.7.5 Erstattung der Beiträge

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Zahlungsnachweise sind Grundlage der Antragstellung.

8.7.6 Erstaussstattungszuschuss

Tagespflegepersonen, die den Grundlagenkurs abgeschlossen und sich schriftlich verpflichtet haben, als Betreuungsperson zur Verfügung zu stehen, erhalten auf Antrag einen Erstaussstattungszuschuss in Höhe von bis zu 1.000 €. Die Anschaffungen sind entsprechend nach zu weisen.

9. Elternbeitrag

Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung im Kreis Steinfurt.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Steinfurt treten zum 01.08.2019 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Steinfurt für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) treten mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 11.07.2019

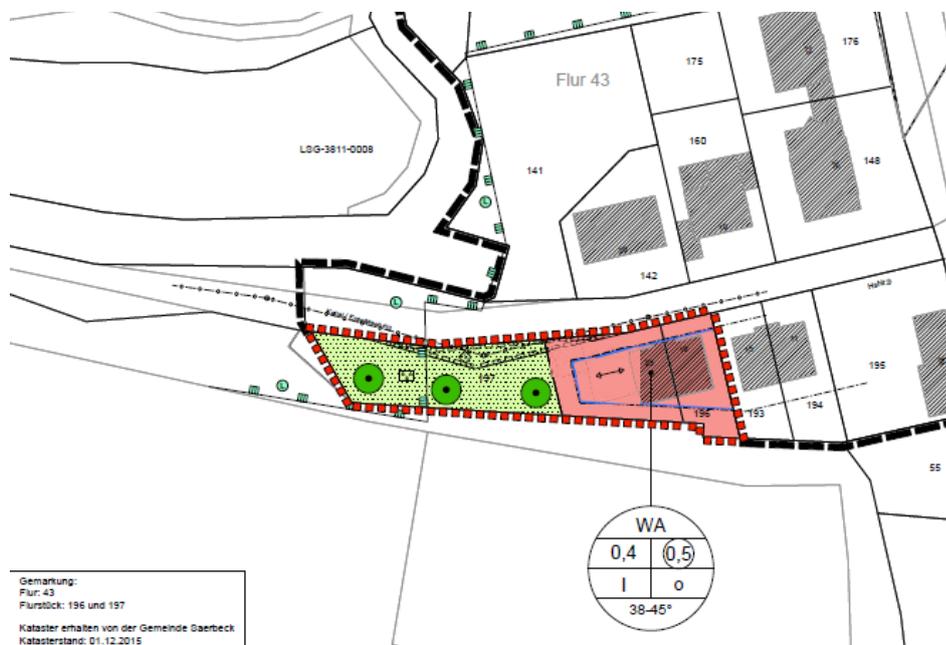
Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 01.02.05-001/019
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 26/2019/118

119. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Grevener Straße“ gemäß § 13 Abs. 2 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 23. Mai 2019 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Grevener Straße“ beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Saerbeck beschlossen, den Entwurf dieser Änderung einschließlich Begründung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Gegenstand des Verfahrens ist eine verträgliche Nachverdichtung auf einer Fläche südlich der Straße „Zum Badesee“. Durch die Erweiterung der überbaubaren Flächen besteht die Absicht Richtung Westen ein weiteres Wohnhaus mit Carport zu errichten.

Der Entwurf zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Grevener Straße“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **29. Juli 2019 bis einschließlich 29. August 2019** im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 205 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gemäß § 4a BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Planunterlagen können mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter Bürgerinfo – Planen und Bauen – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan Nr. 15 „Grevener Straße“ – 6. Änderung – zusätzlich eingesehen werden.

Saerbeck, 16.07.2019

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 26/2019/119

120. Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Vechte“

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Vechte“ wurde gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt. Da sich das Verbandsgebiet des WBV „Vechte“ auch auf das Gebiet des Kreises Steinfurt erstreckt, wird die Satzung gem. § 58 Abs. 2 S. 2 WVG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 in der zurzeit gültigen Fassung auch im Amtsblatt des Kreises Steinfurt bekanntgemacht.

Coesfeld, 01.07.201

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Mollenhauer

Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Vechte“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder
- § 9 Zuständigkeit des Ausschusses
- § 10 Sitzung des Ausschusses
- § 11 Beschlüsse im Ausschuss
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes

- § 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
- § 22 Verbandsbeiträge, Einnahmen
- § 23 Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab
- § 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Änderung der Satzung
- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde
- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Vechte“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rosendahl, Kreis Coesfeld.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

§ 2

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet der Vechte in der Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld und der Stadt Horstmar und der Gemeinde Laer, Kreis Steinfurt.
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten,
2. sonstige Gewässer auszubauen einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern, soweit schädliche Gewässerveränderungen gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz es erfordern und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung besteht, die bei den zuständigen Gebietskörperschaften verbleibt,
3. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des -ausbaus zu fördern und den Gewässer-, Boden- und Naturschutz fortzuentwickeln,

4. Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege gegen Kostenerstattung herzurichten, zu erhalten und zu pflegen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den sonstigen Gewässen, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Beschreibung, Zeichnung, Nachweis, etc.) der jeweiligen Aufgabe.

§ 5

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. **Gruppe A** (Erschwerer): Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren,
 2. **Gruppe B** (Gewässereigentümer und Anlieger): Die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der sonstigen Gewässer und Ufergrundstücke,
 3. **Gruppe C** (Gemeinden und Städte): Die Gemeinden Rosendahl, Kreis Coesfeld und Laer, Kreis Steinfurt und die Stadt Horstmar, Kreis Steinfurt mit ihren im Verbandsgebiet liegenden Flächen als seitliches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.
- (2) Die auf die jeweiligen Gruppenmitglieder gemäß Abs. 1 entfallenden Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.

§ 6

Verbandsorgane

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat 12 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.
- | | | |
|----|-----------------|---------------|
| 1. | Gruppe A | 2 Mitglieder, |
| 2. | Gruppe B | 5 Mitglieder, |
| 2. | Gruppe C | 5 Mitglieder. |

In der Gruppe C entfallen auf

die Gemeinde Rosendahl	4 Mitglieder
und die Gemeinde Laer	1 Mitglied.

Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

Die Stadt Horstmar verzichtet wegen der nur geringen Flächenbetroffenheit auf die Benennung eines Vertreters der Gruppe C.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses mit Ausnahme der Ausschussmitglieder und des stellvertretenden Mitglieds der Gruppe C, das von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde benannt wird. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder werden jeweils aus deren Mitte gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (5) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Miteigentümer und um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (7) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch einen von ihm bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht fordern.

- (8) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder erhält. Bei der Ermittlung der Anzahl der Stimmen werden Enthaltungen und ungültige nicht mitgezählt. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen. Eine Durchschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte bzw. benannte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Scheidet das Ersatzmitglied aus, so ist für die Gruppen A und B ein neues Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen, für die Gruppe C ist es zu benennen. Scheidet ein Ausschussmitglied und das Ersatzmitglied dieser Gruppe aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl für beide Ämter durchzuführen. Für die Gruppe C erfolgt in diesem Fall eine Neubenennung.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
Dem Ausschuss obliegt insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes und der Veranlagungsrichtlinien,
 6. Aufnahme von Darlehen,
 7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge,
 8. Entlastung des Vorstandes,
 9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, Aufwandsentschädigungen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedern des Verbandsausschusses,
 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 11. Entscheidung über die Durchführung eines Klageverfahrens,
 12. Vergabe von Arbeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist,
 13. Delegation von Aufgaben an einen Förderverband.
- (2) Der Ausschuss kann unbeschadet seiner Rechte nach § 9 Abs. 1 einzelne Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 10

Sitzung des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.

- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstandsvorsteher kann die Öffentlichkeit herstellen, wenn die anwesenden Ausschussmitglieder nicht widersprechen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht.
- (6) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen. Sie haben Rederecht.

§ 11

Beschlüsse im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder. Beschlüsse
 1. gemäß § 74 LWG NRW und
 2. zu Ausbaumaßnahmen, die einer Plangenehmigung oder Planfeststellung bedürfen und ein voraussichtliches Kostenvolumen von mehr als 50.000 € brutto inkl. Honorarkosten für Planung und Ausführung umfassen,

bedürfen der Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei der Ermittlung der Anzahl der gültigen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der

Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen wird.

- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus einem Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter des Vorstehers und 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für die weiteren Vorstandsmitglieder sind persönliche Stellvertreter zu wählen. Ausschussmitglieder können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verbandsausschuss kann eine Regelung zu einer jährlichen Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder festlegen. Dies bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jeweils am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle. Für ihn ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- (4) Scheidet ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus, ohne dass das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Vorstandsvorsteher verpflichtet sind. Dazu gehören insbesondere:
 1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
 2. Aufstellung von Übersichten gemäß § 74 LWG NRW,
 3. Vergabe von Aufträgen bis zu 10.000 € für die Durchführung von Aufgaben gemäß § 3 der Satzung,
 4. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,
 5. Schadensersatzverfahren zu führen,
 6. Entscheidungen über ein vor einem Klageverfahren durchzuführendes Rechtsmittelverfahren,
 7. Vorbereitung der Beschlüsse des Ausschusses.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstandsvorsteher übertragen.

§ 15

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, ist sie dem Vorstandsvorsteher oder dessen Stellvertreter gegenüber auszusprechen. Hat der Verband einen Geschäftsführer, kann sie auch ihm gegenüber abgegeben werden.
- (3) Der Vorstandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand in angemessenen Zeitabständen und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.
- (6) Der Verbandsvorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Der Verbandsvorsteher hat insbesondere die Aufgabe,
 1. Aufträge zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 bis zur Höhe von 5.000 € zu vergeben,
 2. Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes auszuführen,
 3. Beitragsbescheide zu erlassen,
 4. Säumniszuschläge zu erheben,
 5. ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.

- (3) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Der Vorstandsvorsteher kann die Öffentlichkeit herstellen, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder nicht widersprechen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen derselben Tagesordnungspunkte geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden kann.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
 1. Tag und Ort der Sitzung,
 2. Namen der anwesenden Mitglieder,
 3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 17

Haushaltsplan

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein ausgeglichener Haushaltsplan - jeweils für die einzelnen Aufgabenbereiche - aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorstandsvorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht

planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

§ 18

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt in der ersten Hälfte des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Alle Rechnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben sind von zwei vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitgliedern zu überprüfen. Die zu benennenden Ausschussmitglieder unterliegen dem Rotationsprinzip. Jedes Ausschussmitglied darf höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren benannt werden.
- (3) Die benannten Ausschussmitglieder haben das Prüfergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (4) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Ausschuss zu benennende Prüfstelle.
- (5) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
 - a) Einhaltung des Haushaltsplanes,
 - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeträge,
 - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden.
- (6) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

§ 19

Entlastung des Vorstandes

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20

Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke, die an Gewässern liegen, sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 80 cm zur oberen Böschungskante haben. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.
- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

- (7) Das Räumgut ist bis zum 1. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

§ 21

Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
- (3) Der Verband strebt eine gleichmäßige Belastung der Gewässeranlieger im Rahmen der Räumgutbeseitigung an.

§ 22

Verbandsbeiträge, Einnahmen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge der Gruppe B).
- (3) Einnahmen des Verbandes sind auch Leistungen Dritter, wie z.B. Fördermittel.
- (4) Die Beiträge werden getrennt für Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen erhoben.

§ 23

Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

1. Gewässerunterhaltung

Die Aufwendungen des Verbandes gemäß § 3 Nr. 1 werden einschließlich der Verwaltungskosten auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.

Der Geldbeitrag der Erschwerer (Gruppe A) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwernis für die Gewässerunterhaltung umgelegt.

Für die Ermittlung des Geldbeitrags der Gruppe C gilt:

Der Beitrag der Gruppe A wird vom Gesamtaufwand abgezogen. Wenn der Sachbeitrag der Mitglieder der Gruppe B monetär bewertet und im Haushaltsplan berücksichtigt wird, ist er ebenso abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist der Geldbeitrag der Mitglieder der Gruppe C.

Der Geldbeitrag der Mitglieder der Gruppe C für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer aufgeteilt.

2. Gewässerausbau

Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerausbaumaßnahmen gemäß § 3 Nr. 2 werden entsprechend der Bestimmungen des LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung umgelegt.

§ 24

Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten

Für die Verteilung der Verbandslasten und die Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 25

Hebeliste

- (1) Der Verbandsvorsteher stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Beiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien in einer Hebeliste fest.
- (2) Die Hebeliste ist durch den Verbandsausschuss zu beschließen.
- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen an einer vom Vorstandsvorstand zu benennenden Stelle eingesehen werden.

§ 26

Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheide. Im Beitragsbescheid sind mindestens anzugeben:
 - a) der Beitragsmaßstab,
 - b) der geschuldete Betrag,
 - c) die Bankverbindung des Zahlungsempfängers und
 - d) die Fälligkeit.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das zuständige Gericht ist in der Rechtsmittelbelehrung zu benennen. Dies gilt vorbehaltlich der Verpflichtung, ein Vorverfahren durchzuführen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 27

Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind oder informiert wurden, haben über die ihnen bekanntwerdenden oder bekanntgewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 28

Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorsteher zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) finden Anwendung.

§ 29

Änderung der Satzung

- (1) Zuständig für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Bei der Ermittlung der Anzahl der gültigen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (3) Änderungen des § 3 der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Änderung der Satzung bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 30

Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 31

Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstige zum Verbandsunternehmen gehörende Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die Städte und Gemeinden mit Gebietsanteilen am Verbandsgebiet sind mit zweiwöchiger Frist zu laden. Der Verbandsvorsteher kann weitere Personen zulassen.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese ist vom Verbandsvorsteher mit zu unterzeichnen und gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Verbandsvorsteher die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 32

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

§ 33

Aufsichtsbehörde

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Coesfeld.

§ 34

Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag. In Abgrenzung zum Darlehen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2 dienen Kassenkredite zum Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsschwankungen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.09.1994 in der Fassung der Änderung vom 16.06.2003 (im Amtsblatt des Kreises Coesfeld Ausgabe 08/2003 veröffentlicht) außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Vechte“ in seiner Sitzung am 07.05.2019 beschlossene Neufassung der Satzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekanntgemacht.

Coesfeld, den 01.07.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Mollenhauer

121. Bekanntmachung über die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Saerbeck vom 03.09.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23), des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2013 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20 Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde vom 03.09.2013 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 30/2013) wird wie folgt geändert:
§ 2 wird aufgehoben und durch wie folgt ersetzt:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Restabfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfahrten. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem
 - a) 60-Liter-Abfallbehälter für Restabfall
bei vierwöchentlicher Abfuhr 54,00 €
 - b) 80-Liter-Abfallbehälter für Restabfall
bei vierwöchentlicher Abfuhr 66,00 €
 - c) 120-Liter-Abfallbehälter für Restabfall
bei vierwöchentlicher Abfuhr 91,00 €
 - d) 240-Liter-Abfallbehälter für Restabfall
bei vierwöchentlicher Abfuhr 167,00 €
 - e) 1.100-Liter-Abfallbehälter (Container)
bei 14-tägiger Abfuhr 813,00 €
 - f) 1.100-Liter-Abfallbehälter (Container)
bei wöchentlicher Abfuhr 1.563,00 €
 - g) 120-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle 36,00 €
 - h) 240-Liter-Altpapierbehälter 0,00 €

Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeiträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt.

2. Die Gebühr für einen zugelassenen Restmüll-Beistellsack (ca. 40l) beträgt 3,00 €.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Saerbeck vom 03.09.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehenden Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 09.07.2019

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. (Roos)

Kreis Steinfurt 26/2019/121

122. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Delegation von Verkehrsleistungen zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf zur Delegation von Verkehrsleistungen sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 26 vom 28.06.2019 auf den Seiten 195 - 199 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 03.07.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-
Im Auftrag
gez. Bücken

Kreis Steinfurt 26/2019/122

123. Bekanntmachung der Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Untersuchungsgebietes im Kreis Steinfurt

Mit dieser Allgemeinverfügung werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Es wird ein Untersuchungsgebiet entsprechend der beigefügten Karte im Bereich der Stadt Rheine festgesetzt und für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb dieses Gebietes eine amtliche Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut angeordnet.
2. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, innerhalb von 1 Woche nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung die aktuellen Standorte von Bienenständen innerhalb dieses Untersuchungsgebietes einschließlich der aktuellen Anzahl der jeweils gehaltenen Bienenvölker dem Kreis Steinfurt anzuzeigen. Darüber hinaus ist jeder Standortwechsel innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie jeder Wechsel in den oder aus dem Untersuchungsgebiet unverzüglich anzuzeigen.
3. Für die Anordnungen zu Punkt 1 und 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Gründe

Im Juli 2019 wurde der Nachweis von Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in der Stadt Lengerich erbracht (positive Futterkranzprobe). Nach § 3 der Bienenseuchen-Verordnung kann eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände in einem verdächtigen Gebiet angeordnet werden, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet. Die positive Futterkranzprobe lässt befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut auch bis in andere Bestände der Stadt Rheine und Umgebung ausgebreitet hat.

Es kann zwar aufgrund mangelnder Klinik noch nicht der Ausbruch der Seuche festgestellt werden, aber die festgestellten Sporen lassen darauf schließen, dass sich die Erreger bereits in diesem Bereich befinden. Der Kreis Steinfurt hat daher ein Untersuchungsgebiet entsprechend der beigefügten Karte festgelegt. Durch die Anordnung der amtlichen Untersuchung soll sichergestellt werden, dass die Seuche rechtzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen bekämpft werden kann.

Die amtliche Untersuchung wird durch Bedienstete oder durch Beauftragte der Veterinärbehörde durchgeführt. Das können in diesem Falle auch beauftragte Bienensachverständige sein. Tierhalter und Verfügungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken, Geschäfts-, Wirtschafts-, Betriebs-, Lager- und Wohnräumen durch die Bediensteten und Beauftragten der Veterinärbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Außerdem sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen.

Um sicher zu gehen, dass der Veterinärbehörde alle vorhandenen Bienenvölker und Bienenstände bekannt sind, ist zusätzlich die Anordnung zur Anzeige der aktuellen Verhältnisse erforderlich.

Ordnungswidrig handelt in der Regel, wer vorsätzlich oder fahrlässig tierseuchenrechtlichen Anforderungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Sofortige Vollziehung

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Eine sofortige Vollziehung kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse, um den Schutz der Bienen vor der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut sofort und nicht erst nach einiger Zeit zu schützen.

Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, würde sich ein Widerspruchs- und Klageverfahren möglicherweise über Jahre hinziehen, bis die Verfügung durchgesetzt werden könnte. In diesem Falle könnte sich die Tierseuche weiter ausbreiten, ohne dass die Verbreitungswege von der Veterinärbehörde erkannt und die Seuche effektiv bekämpft würde. Daher kann mit dem Durchsetzen der Verfügung nicht bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens gewartet werden.

Ihre Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage, insbesondere in finanzieller Hinsicht, sind deshalb dem öffentlichen Interesse an einem sofortigen Schutz der gefährdeten Güter unterzuordnen.

Rechtsgrundlagen

- § 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- § 3 und § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

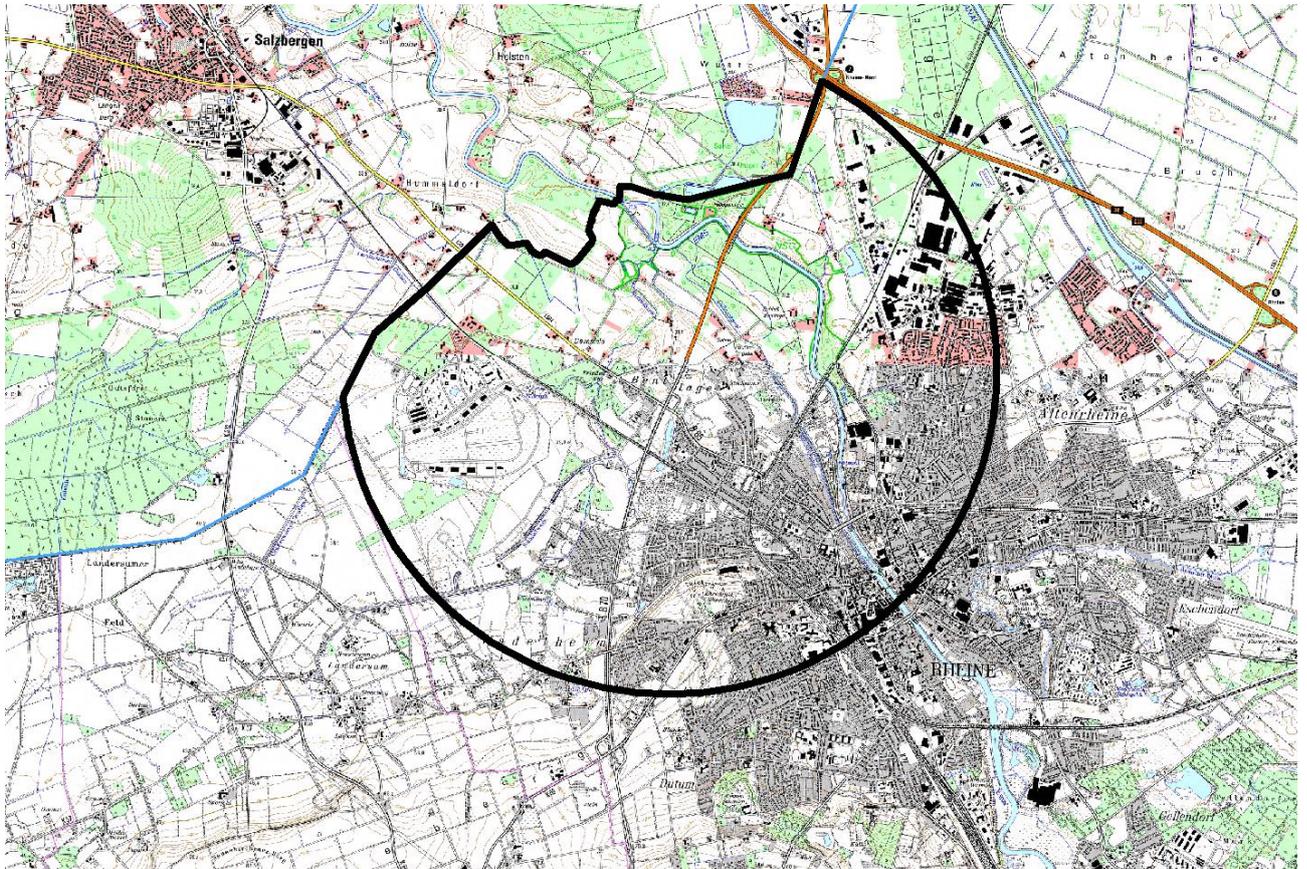
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wieder herzustellen.

Steinfurt, den 15.07.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag
gez. Dr. Raaz
Kreisveterinärdirektor

Anlage
1 Karte mit festgelegtem Untersuchungsgebiet



Kreis Steinfurt 26/2019/123

**124. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –**

Die Firma Kalkwerke Otto Breckweg GmbH & Co. KG, Neuenkirchener Straße 400, 48432 Rheine, baut seit Jahren Kalkstein auf dem Grundstück in der Gemarkung Neuenkirchen, Flur 14, Flurstücke 2, 6, 69, 70, 127, 131, 137, 144, 145, 151, 152 und 176 (ehem. 136) ab. Die Abgrabung liegt unmittelbar südlich der K 60 und unmittelbar westlich der B 70 N an der Gemeindegrenze zur Stadt Rheine. Der Abbau von Kalkstein einschließlich der Rekultivierungsmaßnahmen ist bis zum 31.12.2026 genehmigt.

Nunmehr wurde eine Änderung für eine asphaltierte Zuwegung auf dem o.g. Abgrabungsgelände beantragt. Die von der Änderung betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Antragsstellerin. Die gesamte Abgrabungsfläche beträgt inkl. Randzonen ca. 26,3 ha. Die von der Änderung betroffene Fläche beträgt 330 m².

Da bei dem Hauptvorhaben das Grundwasser angeschnitten wird, richtet sich das Änderungsverfahren für die beantragte Zuwegung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW). Gemäß § 68 Absatz 2 WHG und § 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Bund (UVPG) in Verbindung mit § 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz NRW (UVPG NRW) und Nr. 10 a der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung entsprechend der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im ersten Prüfungsschritt wird neben den in der Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien und Gebiete auch die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter geprüft.

Das Vorhaben liegt außerhalb der in den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgebiete. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen somit nicht vor. Auch die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden als nicht erheblich eingestuft.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 16.07.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 26/2019/124

125. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Bogomil Florov, zuletzt wohnhaft in 448282 Emsdetten, Rheiner Str. 69, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.06.2019 (Az.: 124802773) ergangen.
- II. Gegen Herrn Sven Tzscheuschler, zuletzt wohnhaft in 33442 Herzebrock-Clarholz, Schomäckerstr. 3, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.06.2019 (Az.: 124022070) ergangen.
- III. Gegen Herrn Jörg Hubert Eichberg, zuletzt wohnhaft in 49205 Hasbergen, Brockmannweg 24, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.06.2019 (Az.: 124608396) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, D3003/3008/3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 16.07.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt

26/2019/125~~8282~~

